

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 16/ 0216

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	13.04.2021
Stadtrat Nassau	öffentlich	27.04.2021

Widmung der Verkehrsanlage "Leifheitstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Leifheitstraße“ zweigt von der B 417 kurz vor der Lahnbrücke ab, verläuft an den Grundstücken mit früherer Schule und Sporthalle (heutiger Leifheit-Campus) und an dem Grundstück der Firma Leifheit vorbei, wo die Hauptachse der Straße in Höhe des Firmengebäudes mit einer Wendemöglichkeit endet, die sich teilweise auch über Anliegergrundstücke erstreckt. Ab dieser Wendemöglichkeit (Wendeschleife) verläuft dann etwa ab dem Gebäude der Kindertagesstätte ein weiterer Straßenteil mit dieser Bezeichnung, für den durch entsprechendes Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) der Lieferverkehr zugelassen ist. Bestimmte Fahrzeuge haben auf diesem Teilstück nach Maßgabe des § 35 StVO zudem Sonderrechte zur Nutzung der Straße. Die Straßenparzelle setzt sich dann kurz vor dem Sportplatz in einen unbefestigten Weg fort, wo sich später in Höhe des Sportplatzes eine Absperrschranke befindet. Das Sportgelände wird über die Straße „Auf der Au“ verkehrsmäßig erschlossen. Die Verkehrsanlage „Leifheitstraße“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lahnaue“ der Stadt Nassau und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Leifheitstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Leifheitstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Leifheitstraße“ in Nassau (Parzellen Flur 7, Flurstück 352/10; Flur 19, Flurstück 2 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) wie nachstehend für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Das Teilstück von der Einmündung in die B 417 im Bereich vor der Lahnbrücke bis zur Wendemöglichkeit im Bereich der Grundstücke Flur 19, Flurstücke 1/3 und 1787/10 für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.

2. Das Teilstück ab der vorgenannten Wendemöglichkeit im Bereich der Grundstücke Flur 19, Flurstücke 1/3 und 1787/10 bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 19, Flurstück 1/3 und Flur 7, Flurstück 500/7 mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister